Allgemeine Geschäftsbedingungen der BBM Berlin Brandenburg Montagen GmbH & Co. KG,

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

Für die Geschäftsbeziehung der BBM Berlin Brandenburg Montagen GmbH & Co. KG, Meeraner Straße 10a, 12681 Berlin (nachfolgend "BBM") und dem Kunden (nachfolgend "Auftraggeber") gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertrages gültigen Fassung.

2. Vertragsschluss

2.1

Unsere Angebote haben eine Gültigkeit von 6 Wochen ab Zugang. Bei späterer Auftragserteilung ist eine nochmalige Überprüfung des Leistungsumfangs sowie der damit verbundenen Preisanfrage erforderlich. Der Vertrag kommt zustande, wenn von dem Auftraggeber per Fax oder Post innerhalb der Angebotsfrist eine schriftliche Zusage mit ausdrücklichem Bezug auf das Angebot bei BBM eingeht.

2.2

Bei 1:1 Komplettumzügen gelten alle vom Auftraggeber nach Vertragsschluss gewünschten Änderungen, egal welcher Art, als zusätzlich angefragte Leistung. BBM bietet diese nach Verfügbarkeit dem Auftraggeber unter Angabe eines Stunden- und Materialaufwands an.

2.3

Werden besondere Berechnungen, Programmierungen oder außergewöhnliche Leistungen erforderlich, so kann die BBM diese im Einverständnis und nach Absprache mit dem Auftraggeber im Unterauftrag vergeben und separat in Rechnung stellen.

2.4

Montageleistungen, die nachträglich beauftragt werden, sind zusätzlich zu vergüten.

3. Auftragsausführung

3.1.

An den Orten der De- und Remontagen sorgt der Auftraggeber dafür, dass ein ordnungsgemäßes bzw. fachgerechtes Be- und Entladen, insbesondere eine dafür ausreichende Bodenbeschaffenheit gewährleistet ist. Der Auftragnehmer sorgt für eine unmittelbare Medienversorgung, insbesondere mit Strom und Wasser.

3.2.

BBM ist berechtigt, die Arbeiten auch durch Subunternehmer durchzuführen zu lassen.

3.3.

Der Auftraggeber hat die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung unseres Montagepersonals auf dem ihm vorgelegten Formblatt zu bescheinigen. Die notwendige Reisezeit sowie etwaige Wartezeit gehören zur Arbeitszeit.

3.4.

Termine für Beginn und Fertigstellung der zu erbringenden Montageleistungen werden einzelvertraglich geregelt. Wird ein vertraglich vereinbarter Zeitpunkt für den Beginn der zu erbringenden Montageleistungen durch den Auftraggeber verschoben, behält sich die BBM vor, die Ausfallzeiten mit den Verrechnungssätzen der BBM abzurechnen.

Ein vertraglich vereinbarter Zeitpunkt ist nicht verbindlich, wenn durch Verschiebung des Zeitplans am Gesamtprojekt oder aus anderen Gründen, die BBM nicht zu vertreten hat, eine ordnungsgemäße Bearbeitung nicht erfolgen kann.

4. Haftung

Wir haften für alle unsere Leistungen grundsätzlich nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen. Für die Beschädigung und/oder den Verlust von Gütern ist die Haftung beschränkt auf 2,5 Mio. EUR je Schadensfall. Sofern der Auftraggeber einen höheren Haftungsbetrag wünscht, so ist vor Auftragserteilung eine schriftliche Vereinbarung darüber zu treffen.

Für andere Schäden als Beschädigung oder Verlust von Gütern ist unsere Haftung beschränkt auf 250.000 EUR.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden von uns oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig bzw. leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass der Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, herbeigeführt wurde.

Soweit die §§ 425 ff. HGB nicht gelten, haften wir nicht für Schäden, die entstanden sind aus

- ungenügender Verpackung oder Kennzeichnung, insbesondere der Schwerpunkte und der Anschlagpunkte des Gutes durch den Auftraggeber oder Dritte;
- vereinbarter oder der Übung entsprechender Aufbewahrung im Freien,
- schwerem Diebstahl oder Raub (§§ 243, 244, 249 StGB); höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Schadhaft werden von Geräten oder Leitungen, Einwirkungen anderer Güter, Beschädigung durch Tiere, natürliche Veränderung des Gutes. Konnte ein Schaden aus einem der vorstehend aufgeführten Umständen entstehen, so wird vermutet, dass er aus diesem entstanden ist.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche.

5. Versicherung

Zum Schutz unserer Kunden halten wir eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. EUR je Versicherungsfall (Personen- und/oder Sachschaden) vor.

Für Schäden am Auftragsgegenstand (Sachschaden) halten wir eine Versicherungsdeckung mit einer Höchstentschädigung von 500.000,00 EUR je Schadenfall vor.

Sollte der Auftraggeber einen höheren Haftungsbetrag wünschen, sind wir berechtigt, so ist vor Auftragserteilung eine ausdrückliche Vereinbarung darüber zu treffen und der Auftragnehmer ist berechtigt, die Kosten einer entsprechenden Versicherung für die höhere Haftung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

6. Vergütung

Maßgebend für die Vergütung sind die bei Vertragsabschluss gültigen Stunden- und Verrechnungssätze der BBM, sofern nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

7. Zahlungsbedingungen

7.1.

Im Angebot werden die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers festgelegt. Im Zweifel gelten folgende Zahlungsbedingungenen:

- bei einer Montageausführungsdauer bis zu 10 Werktagen stellt BBM die Rechnung nach Abschluss der Ausführung.
- bei Montageausführungsdauer von mehr als 10 Werktagen kann BBM Abschlagszahlungen auf Rechnung(en) über die bisher erbrachten Leistungen verlangen. Nach Abschluss der Montageleistungen erfolgt die Endabrechnung.

7.2.

Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

8. Kündigungsrecht des Auftraggebers

8.1.

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit den Auftrag jederzeit zu kündigen. Soweit die Kündigung vor Ausführungsbeginn erfolgt, hat BBM das Recht, bereits entstandene Kosten zzgl. 10 % des Nettoauftragswertes zu fordern. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

8.2.

Soweit die Kündigung während der Auftragsausführung erfolgt, ist die vereinbarte Gesamtvergütung unter Anrechnung dessen zu zahlen, was BBM infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

9. Abnahme

Die Abnahme der vertraglichen Leistungen der BBM erfolgt schriftlich durch Zeichnung bei Abschluss der Montageleistungen.

10. Gewährleistung und Verjährung

Für vertragliche Gewährleistungsansprüche haftet die BBM nur aufgrund der gesetzlichen Regelung des BGB. Vertragliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren nach einem Jahr.

11. Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

12. Geltendes Recht und Gerichtsstand

12.1.

Auf Verträge zwischen BBM und dem Auftraggeber sowie auf diese AGB findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Auftraggeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

12.2.

Alleiniger Gerichtsstand für beide Teile ist Berlin, soweit der andere Teil Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Soweit die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist, ist das Amtsgericht Mitte zuständig.

Stand: November 2018